Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan

Nr. 07.093
-Schlossmühle Heessen -

in Hamm-Heessen

Stand

03.05.2019

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg
Internet wittenborg@aol.com
Telefon (02381) 789 71-0
Fax 789 71-2
Hausanschrift Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 4

1.1 Anlass der Untersuchung / Vorbemerkung 4
1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben 5

2 BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN 6

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: 8

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 8
3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 9
3.3 Methodik / Datenrecherche 10
3.3.1 Biotopkataster des LANUV 10
3.3.2 Landschaftsplan 11
3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS) 11
3.4 Kartierungen planungsrelevanter Arten 16
3.4.1 Kartierung 2009 16
3.4.1.1 Ergebnisse Avifauna 16
3.4.1.2 Ergebnisse Fledermäuse 17
3.4.2 Kartierung 2017 17
3.4.2.1 Ergebnisse Avifauna 17
3.4.3 Kartierung / Überprüfung der vorliegenden Daten (2018) 18
3.4.3.1 Ergebnisse Avifauna 19
3.4.3.2 Ergebnisse Fledermäuse 20
3.4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse 21
3.4.4.1 Avifauna 21
3.4.4.2 Fledermäuse 22
3.4.4.3 Amphibien 23
3.5 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte / potentielle Betroffenheit 23
3.5.1 Avifauna 23
3.5.2 Fledermäuse 23
3.5.3 Amphibien 24
3.5.4 Fazit 25
3.6 Art-für-Art-Betrachtungen der Stufe II 25
3.6.1 „Hausfledermäuse“ (Zwergfledermaus) 25
3.6.1.1 Allgemeine Informationen 25
3.6.1.2 Potentielle Betroffenheit der Art: 26
3.6.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 26

3.6.1.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte 27
3.6.2 Betrachtung der Stufe II Rauchschwalbe 27
3.6.2.1 Allgemeine Informationen.....27
3.6.2.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art 28
3.6.2.3 Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....29
3.6.2.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte 29
3.6.3 Betrachtung der Stufe II Star 30
3.6.3.1 Allgemeine Informationen.....30
3.6.3.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art 31
3.6.3.3 Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....31
3.6.3.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte 32
3.7 Abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte 33

4 LITERATUR / GRUNDLAGEN 35

5 FOTODOKUMENTATION.....36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 07.093 – Schlossmühle Heessen 5
Abbildung 2: Auszug aus dem Biotopkataster 10

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Schlossstraße..... 36
Foto 2: Zugang Schlossmühle, links altes Fachwerkhaus (Nr. 28, Sanierung) 36
Foto 3: Junger Wald im Westen 37
Foto 4: Gartenbrache an altem Fachwerkhaus 37
Foto 5: Altes Fachwerkhaus (Nr. 20, Abriss)..... 38
Foto 6: Schlossmühle 38
Foto 7: Schlossmühle 39
Foto 8: Mühlenteich 39
Foto 9: Uferbereich Vereinsheim Marinekameradschaft, Altbaum..... 40
Foto 10: Uferbereich Vereinsheim Marinekameradschaft, Betonplattform 40
Foto 11: Höhlenbaum Schlossstraße 41
Foto 12: Mehrstämmige alte Linde Schlossstraße 42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4312……..10

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / Vorbemerkung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.093 – Schlossmühle Heessen – liegt innerhalb der Stadt Hamm im Stadtbezirk Hamm-Heessen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist unter anderem zu prüfen. ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen würden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Planvorhaben unter anderem auch hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Auf Grund der bereits langjährigen Planungshistorie wurde bereits im Jahre 2009 eine Artenschutzprüfung für die seinerzeit in diesem Bereich geplanten Bebauungspläne durchgeführt. Dabei wurde auch eine flächendeckende Kartierung der (planungsrelevanten) Arten durchgeführt. Zum anderen werden Daten aus einer in 2017 im Auftrag des Lippeverbandes im Bereich der Lippeaue durchgeführten Kartierung, die auch den Geltungsbereich umfasste, übernommen. Die Daten der vorliegenden Kartierungen wurden für die hier erstellte ASP im Jahre 2018 überprüft und ergänzt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen somit aktuell bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem Planvorhaben überprüft werden. Das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung wurde im Januar 2018 mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben

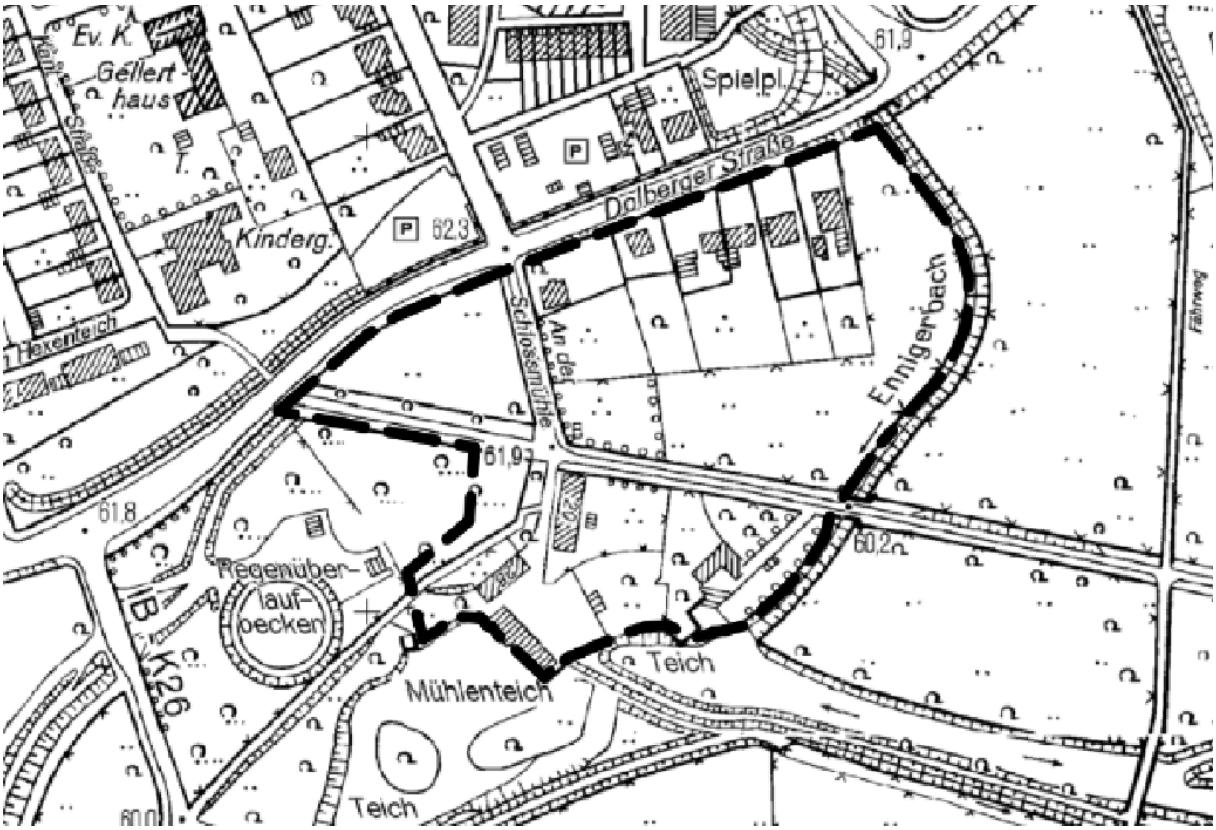

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 07.093 – Schlossmühle Heessen

(Quelle Stadt Hamm, Auszug, unmaßstbl. Darstellung), Stand August 2018)

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Heessen südlich der Dolberger Straße. Er umfasst die bestehende Wohnbebauung an der Dolberger Straße, angrenzende Frei- und Gartenflächen, Grünland und den Gebäudekomplex im Bereich der Schlossmühle Heessen. Der hier untersuchte Bereich hat eine Größe von etwa 3,6 ha, zzgl. angrenzender Flächen, die mit einbezogen wurden.

Die Planungen sehen eine Sanierung der Schlossmühle und des östlich der Straße „Schlossmühle“ gelegenen alten Fachwerkhauses (20) unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes vor. Der Zeitpunkt der Ausführungen der Baumaßnahmen steht derzeit nicht genau fest, ebenso sind derzeit auch noch keine genauen Planungen für die Sanierungsvorhaben an den Bestandsgebäuden bekannt. Die Vereinsheime sowie das alte Haus nördlich der Schlossmühle (28) sollen abgerissen werden.

Im südlichen Teil ist eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch insgesamt 8 Bauplätze neben der Schlossmühle geplant. Im nördlichen Teil des Plangebietes sieht der städtebauliche Entwurf eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes entlang der Dolbeger Straße bis hin zur südlich verlaufenden Schlossstraße vor. Hierzu sind an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen mehrere Einfamilienhäuser, südlich der geplanten Stichstraße eine verdichtete Bebauung bestehend aus zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Die Mehrfamilienhausbebauung soll über eine gemeinschaftliche Tiefgarage verfügen, um den Stellplatzbedarf weitgehend unterirdisch abzudecken und die Erschließungsflächen in Grenzen zu halten.

Somit ist eine weitgehende Inanspruchnahme der bislang unbebauten Freiflächen zu erwarten und es wird zu einem weitgehenden Verlust der vorhandenen Biotope und Habitatstrukturen kommen. Dies betrifft zum einen die im Gebiet vorhandenen (ehemaligen) Gartenflächen die Grünlandflächen und die kleinflächigen Waldreste im Nordwesten, sowie auch die (ehemaligen) Lagerflächen und (teil-)befestigten Flächen.

Eingriffe in die Stillgewässer und relevante Veränderungen der Uferstrukturen sind nicht vorgesehen. Für die Uferzonen werden für einen 5 m breiten Streifen entsprechende Festsetzungen getroffen. Der jetzige Lauf des Ennigerbaches bleibt als Gewässerrinne vorhanden und soll das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gebiet abführen.

Im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen soll der Bachlauf allerdings verlegt und renaturiert werden.

Die Bestandsgebäude an der Dolberger Straße sind von den Planungen nicht unmittelbar betroffen.

Durch die Erschließung und Baumaßnahmen könnten auch temporäre Störungen während der Bauphase auftreten.

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Planbereich repräsentiert ein Ensemble aus der ehemaligen Schlossmühle mit weiteren (historischen) Gebäuden, der bestehenden Bebauung an der Dolberger Straße sowie Grünlandflächen und einem kleinen Waldstück nahe des Regenüberlaufbeckens des Lippeverbandes. Im Osten verläuft der Ennigerbach, im Süden befinden sich der Mühlengraben und der Mühlenteich als Relikte der ehemaligen Mühlennutzung (nicht im Geltungsbereich). Die große Grünlandfläche im Nordosten wird intensiv genutzt. Auf dem Grünland sind einzelne markante und landschaftsprägende Alt-Eichen zu finden.

Der im Osten verlaufenden Ennigerbach weist einen begradigten Verlauf auf und wird von einem überwiegend relativ jungen Ufergehölz gesäumt, das mit älteren mehrstämmigen Weiden durchsetzt ist. Der Mühlengraben wird auf der Südseite von einem geschlossenen Ufergehölzsaum aus Pappeln und Weiden begleitet. Im Planbereich sind die Ufer teilweise stark anthropogen überformt (z. B. große Betonterrasse am Vereinsheim [denkmalrelevant, altes Turbinenhaus]) und weitgehend frei von Gehölzen. Vereinzelt stocken dort ältere Baumweiden (z. T. mit Höhlen). Am westlich anschließenden und durch einen Damm getrennten, aber durch eine Verrohrung in Verbindung stehenden Mühlenteich sind am Ufer und auf kleinen Inseln alte Weiden zu finden. In den Gewässern kommen typische Wasserpflanzen-Gesellschaften nur spärlich vor.

Der südlich der Schlossstraße gelegene Komplex im Bereich der alten Mühle wird von der ehemaligen Schlossmühle mit weiteren historischen Gebäuden sowie zwei Vereinsheimen eingenommen. Den historischen Gebäuden angegliedert sind Nutzgärten, die allerdings seit einigen Jahren nicht mehr genutzt werden. Die Freiflächen zwischen den Vereinsheimen werden von Rasenflächen (Vielschnittrasen) und (Zier-)Gebüschen eingenommen. Die Freiflächen und der Uferbereich zum Mühlengaben sind durch geschnittene Hecken, Bäume und Ziergehölze gegliedert. Ältere Bäume sind hier nicht (mehr) zu finden. Auch die Gärten im nördlichen Bereich sind inzwischen brachgefallen und relativ stark verbuscht.

Entlang der Schlossstraße stocken alte Linden, die allerdings teilweise durch mehrfachen Rückschnitt nun als vielstämmige Exemplare ausgebildet sind. Nur noch einige Exemplare sind als Hochstämme mit Brusthöhendurchmesser > 50 cm erhalten. Hier sind einige Höhlen in den Astlöchern zu finden.

Der Bereich vor der ehemaligen Mühle wurde früher als Lagerplatz/Stellfläche eines Gartenbaubetriebes genutzt, die Nutzung wurde aber eingestellt. Die historischen Gebäude werden ebenfalls nicht mehr genutzt. Die Vereinsheime werden noch für Versammlungen und Treffen genutzt, das Heim der Marinekameradschaft ist allerdings vor kurzer Zeit abgebrannt. Der Zustand der historischen Gebäude ist stark sanierungsbedürftig. Die Mühle steht kurz vor dem Verfall, Teile der Dachkonstruktion sind eingebrochen.

Wertvolle Strukturelemente sind vor allem der Mühlengraben, der Mühlenteich (außerhalb), das Ufergehölz des Ennigerbaches (teilweise außerhalb) und einzelne alte Gehölze wie die alten Eichen auf dem Grünland sowie die alten Linden an der Schlossstraße.

Im Westen grenzt ein Waldstück an, was sich überwiegend auf dem Gelände eines Regenüberlaufbeckens des Lippeverbandes (Ver- und Entsorgungsfläche). Hier dominieren 60-80 Jahre alte z.T. nicht standortgerechte Bäume mit dichtem Unterwuchs. In diesem Bestand sind einzelne alte Pappeln mit Brusthöhendurchmessern > 80 cm zu finden, die auch Totholz aufweisen. Eine kleine Restwaldfläche aus jungem Gehölzbestand befindet sich noch innerhalb des Plangebietes.

Die Fotos am Ende des Gutachtens veranschaulichen die aktuelle Situation im Geltungsbereich.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.
Diese umfassen

- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten" Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten"), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten". Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte planungsrelevante Arten, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start abzufragen.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und
(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„*Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden auch vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)
- Vorhandene Unterlagen (Kartierung zur ASP 2009)
- Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung in der Lippeaue (2017)
- Eigene Begehungen (stichprobenhafte Überprüfungen)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 07.093 tangiert im Süden den schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters Nr. BK-4213-0003 (vgl. folgende Abbildung, Datenstand 2011). Das „Lippetal bei Schloss Heessen“ ist schutzwürdiger Biotop auf ca. 77 ha ausgewiesen und umfasst zum großen Teil die Grünlandbereiche nördlich der Lippe östlich und westlich der Fährstraße. Die kartographische Abgrenzung schlioeßt auch den Mühlenteich und den Mühlengraben sowie angrenzende Gehölzstrukturen mit ein. Der zugehörige Datenbogen listet keine planungsrelevanter Arten zum Gebiet auf.

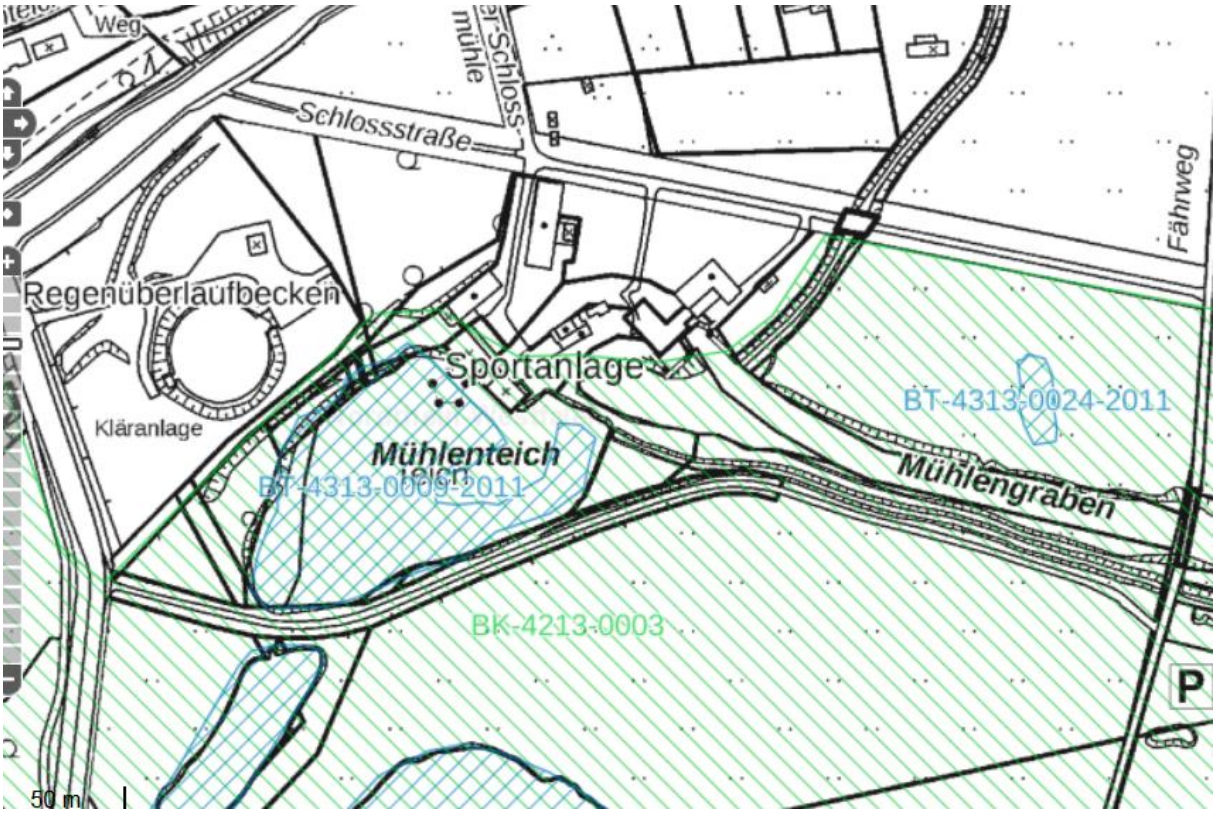

Abbildung 2: Auszug aus dem Biotopkataster

3.3.2 Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan Hamm-Ost (seit 24.06.1997) grenzt südlich an den Änderungsbereich an. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft dabei am südlichen Ufer des Mühlengrabens bzw. des Mühlenkolkes (Abbildung 4).

Die Grenze des Geltungsbereiches stellt gleichzeitig die Grenze des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Nr. 38 (LSG 38) dar. Weitere Festsetzungen in unmittelbarem Umfeld zum Änderungsbereich bestehen nicht. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lippewiesen“ mit einer Gesamtgröße von ca. 82 ha umfasst einen großflächigen Grünlandbereich nördlich der Lippe. In diesem Niederungsbereich kommen mehrere Altarme, Schilfröhrichte und einzelne Blänken vor. Weiter östlich gelegene Bereiche (östlich der Lippe und des Schlosses) sind als Naturschutzgebiet (NSG Schlagmersch) ausgewiesen (s.u.).

Der Planbereich selber befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans, so dass die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4213 (3. Quadrant) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Höhlenbäume). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattquadranten innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

In der Tabelle sind ebenfalls die Ergebnisse

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	**Erhaltungszustand (in NRW):**
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeorgrafische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten

	fehlen **und/oder** Störungen durch bestehen-de anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
FoRu (?)	Fortpflanzung- und Ruhestätte im Gebiet (Brutverdacht)
Pot.FoRu	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	**Lebensstätten-Kategorien**
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebens-raum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Le-bensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4213

(Abfrage im März 2018)

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Laubwald	Fließ-gewässer	Klein-gehölze	Gärten	Gebäude	Fett-weiden	Still-gewässer	Höhlen-bäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										
Säugetiere											
Castor fiber	Europäischer Biber	G	-		FoRu!, Na	Na				FoRu, Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	k.N.	Na	Na	Na	Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	k.N.	Na	(Na)	Na	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	k.N.	Na	Na			FoRu		Na	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. FoRu / Jagd	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	k.N.	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	FoRu	Na	(Na)	FoRu!
nicht im FIS benannt											
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	Pot. FoRu / Jagd								
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Pot. FoRu / Jagd								
Vögel											
Accipiter gentilis	Habicht	G-	k.N.	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	G	k.N.	(FoRu)		(FoRu),	Na		(Na)		

						Na					
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	-		FoRu					FoRu	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-						FoRu!		
Anas crecca	Krickente	G	k.N.		Ru					Ru	
Anas querquedula	Knäkente	S	k.N.		FoRu					FoRu	
Anas strepera	Schnatterente	G	k.N.		FoRu					FoRu	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	k.N.	(FoRu)					FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	U	k.N.	(FoRu)		FoRu					
Asio otus	Waldohreule	U	k.N.	Na		Na	Na		(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	G-	k.N.			(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na		FoRu!
Aythya ferina	Tafelente	G	k.N.		Ru					Ru	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	k.N.	(FoRu)		(FoRu)			Na		
Casmerodius albus	Silberreiher	G	-		Ru				Na	Ru	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	-		(FoRu)					(FoRu)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-		Na					Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	U	-						(FoRu)		
Crex crex	Wachtelkönig	S	-		(FoRu)				(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	k.N.	(Na)		Na	(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Jagd		(Na)		Na	FoRu!	(Na)	Na	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	-	Na							FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		Na	Na		(Na)		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	Na		(Na)			(Na)		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	Na	(FoRu)				Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	k.N.			(FoRu)	Na	FoRu!	Na		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	FoRu		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	U	k.N.			FoRu!			(Na)		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	k.N.		(FoRu)	FoRu			(FoRu)	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	k.N.	FoRu	(FoRu)	FoRu!	FoRu			(FoRu)	
Mergus merganser	Gänsesäger	G	-		Ru!					Ru!	
Pandion haliaetus	Fischadler	G	-		Na					Na	

Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)		(Na)	Na	FoRu	Na		FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-				(FoRu)		FoRu		
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	k.N.	Na		Na			(Na)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	k.N.	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)		FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-		(FoRu)					FoRu	
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-		FoRu	FoRu				FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-		Na	(Na)			(Na)	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	FoRu!		(FoRu)					
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	k.N.	FoRu		FoRu	(Na)		(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	G	Pot. FoRu / NG	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	k.N.		FoRu					FoRu!	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	-		Ru, Na					Ru, Na	
Tyto alba	Schleiereule	G	k.N.			Na	Na	FoRu!	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	Dz						FoRu		
Amphibien											
Hyla arborea	Laubfrosch	U	k.N.	Ru	(FoRu)	Ru!	(FoRu)		Ru	FoRu!	

3.4 Kartierungen planungsrelevanter Arten

3.4.1 Kartierung 2009

Im Jahre 2009 wurden im Gebiet faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden sowohl alle Vogelarten erfasst, wie auch eine Kartierung der Fledermäuse durchgeführt.

Das Vorkommen von Amphibien wurde ebenfalls im Jahr 2009 systematisch untersucht. Hierbei wurden der Mühlenteich und der Mühlengraben durch Sichtkontrollen und durch ableuchten untersucht.

3.4.1.1 Ergebnisse Avifauna

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 52 Vogelarten festgestellt werden. 22 Arten wurden nach Auswertung der Geländedaten als Gastvögel eingestuft, die das Untersuchungsgebiet vornehmlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Dabei handelt es sich zum einen um Durchzügler, die auf dem Weg zu ihrem Sommerquartier für kurze Zeit im Gebiet verweilen, und zum anderen um Brutvögel der näheren Umgebung.

Im Ergebnis wurde im Planbereich im Laufe der Kartierung nach heutigem Stand im Rahmen der Kartierung lediglich der Star als planungsrelevante Vogelart nachgewiesen. Dieser war seinerzeit nicht als planungsrelevante Art gelistet. Weitere nachgewiesene Arten wie Teichhuhn und Grünspecht (Randsiedler – nicht im Plangebiet) zählen aktuell nicht (mehr) zu den planungsrelevanten Arten. Vom Grünspecht konnten zwei Reviere festgestellt werden, die von Osten und Westen weit in das Untersuchungsgebiet hineinreichen. Brutbäume konnten nicht lokalisiert werden, so dass angenommen wird, dass diese außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten. Der Turmfalke konnte nur durch einen Totfund an der Schlossmühle nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Brut ergingen nicht. Als weitere Art brütet auch die nicht planungsrelevante Gebirgsstelze in Nischen an der Schlossmühle (über dem Mühlenteich).

Auch der Waldkauz wurde im Gebiet nachgewiesen, konnte aber nur als Gastvogel verzeichnet werden, brütete aber vermutlich in dem im Nordosten angrenzenden Feldgehölz.
Unter den Gastvögel befinden sich weiterhin wie Kiebitz, Kuckuck und Rauchschwalbe.

Ergänzend wurden durch einen damaligen Anwohner des Geländes weitere Artnachweise aus den vergangenen Jahren beigesteuert. Hier sind die Schleiereule zu nennen, die wohl wiederholt in der Vergangenheit in den Gemäuern der Schossmühle gebrütet hat Der Gartenrotschwanz war in der Vergangenheit wiederholt Brutvogel in der Gartenanlage des solitär stehenden Hauses westlich der Schlossmühle; rezente Nachweise ergingen auch 2009 nicht. Seine Bestandsituation ist nach starken Rückgängen in den vergangenen Jahrzehnten im Hammer Gebiet besonders dramatisch, so dass dieses Vorkommen vermutlich eines der letzten auf Hammer Stadtgebiet darstellte (KÖPKE et al. 2000, POTT mdl.).

3.4.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung der Fledermäuse wurden folgende Arten nachgewiesen:

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler

Alle Arten wurden im Gebiet als Nahrungsgäste jagend erfasst. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im Gebiet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Amphibien konnten bei der Kartierung keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Im Mühlenteich wurden folgende nicht planungsrelevante Amphibienarten erfasst:

- Erdkröte
- Wasserfrosch-Komplex
- Teichmolch
- Bergmolch

3.4.2 Kartierung 2017

Im Auftrage des Lippeverbandes, koordiniert durch den Arbeitskreis Biologischer Umweltschutz, wurden im Jahr 2017 in einem Projektbereich in der Lippeaue, der auch den Planbereich umfasst, planungsrelevante Vogelarten kartiert (Kartierer Wplfgang Pott, Hamm). Mit freundlicher Genehmigung des Lippeverbandes und der ABU werden diese Daten hier in die ASP aufgenommen.

3.4.2.1 Ergebnisse Avifauna

Als Ergebnis der avifaunistischen Kartierung aus 2007 ist im Hinblick auf planungsrelevante Arten ein Vorkommen der Rauchschwalbe im Bereich der alten Schlossmühle zu verzeichnen. Hier sind in einer Nische oberhalb des Mühlenteiches 3-4 Brutplätze festzustellen. Eine genauere Angabe ist wegen der Unzugänglichkeit nicht möglich.

Als weiterer Brutvogel im Bereich der Schlossmühle ist die nicht planungsrelevante Gebirgsstelze sowie im Mühlengraben das Teichhuhn zu nennen. Nachweise von Eulenvögeln im Gebiet gelangen trotz gezielter Nachsuche nicht (POTT, W. mdl. Mitteilung)

3.4.3 Kartierung / Überprüfung der vorliegenden Daten (2018)

Im Jahr 2018 sollte keine flächendeckende Kartierung durchgeführt werden, da ja bereits in der Vergangenheit Daten erhoben wurden bzw. aus dem Vorjahr eine aktuelle Erhebung vorlag. Neben einer allgemeinen Überprüfung des Bestandes lag der Schwerpunkt auf der Erfassung nachtaktiver Vogelarten, v.a. im Bereich der Schlossmühle. Parallel wurden dabei auch Fledermäuse erfasst.

Hierzu wurden an folgenden 9 Tagen in 2018 – zumeist abendliche - Erhebungen durchgeführt.

18.03.2018 (tagsüber Kontrolle Brutvögel / Rastvögel)
19.03.2018 (Klangattrappe Eulenvögel)
20.03.2018 (Klangattrappe Eulenvögel)
26.03.2018 (Klangattrappe Eulenvögel)
04.05.2018 (tagsüber Kontrolle Brutvögel / Rastvögel)
01.06.2018 (Klangattrappe Eulenvögel, Fledermäuse)
06.06.2018 (Klangattrappe Eulenvögel, Fledermäuse)
02.07.2018 (Fledermäuse)
17.07.2018 (Fledermäuse)

Bei abendlichen Begehungen wurden auch Klangattrappen eingesetzt, um gezielt Eulenvögel zu erfassen.

Ergänzend zur Kartierung der Vogelarten wurde bei den abendlichen Begehungen auch eine Erfassung der Fledermäuse durchgeführt. Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gebiet mehrfach bei gutem Wetter in den frühen Abend- bis Nachtstunden begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden. Weitergehende Untersuchungen z. B. Fang, Absuchen der (baufälligen) Gebäude u.ä. wurden im Rahmen der Kartierung nicht durchgeführt.

Es wurden allerdings gezielte Ausflugskontrollen an den alten Fachwerkgebäuden und der Schlossmühle vorgenommen.

Eine Erfassung an den Bestandsgebäuden an der Dolberger Straße wurde nicht durchgeführt, da diese von den Planungen nicht unmittelbar betroffen sind. Die niedrigen Vereinsheime weisen kein besonderes Quartierpotential auf.

Eine erneute Erfassung von Amphibien wurde nicht durchgeführt, da sich zum einen Ergebnisse der Kartierung aus 2009 übertragen lassen und die Gewässer und somit auch die Amphibien von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.

3.4.3.1 Ergebnisse Avifauna

Analog zu den Ergebnissen aus 2009 lässt sich im Gebiet eine große Anzahl an nicht planungsrelevanten Arten feststellen, die den Planungsraum nutzen. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Vertretern verschiedener nahrungs- und brutökologischer Gilden zusammen. Deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet orientiert sich an Anteilen und Verteilung der Biotoptypen. Wesentliches Merkmal ist die enge Verzahnung unterschiedlicher Nutzungs- bzw. Biotoptypen mit aufgelockerten Siedlungs- und Bebauungsanteilen. Eine größere Naturnähe bzw. geringere anthropogene Einflussgröße findet man Richtung Osten und Süden.

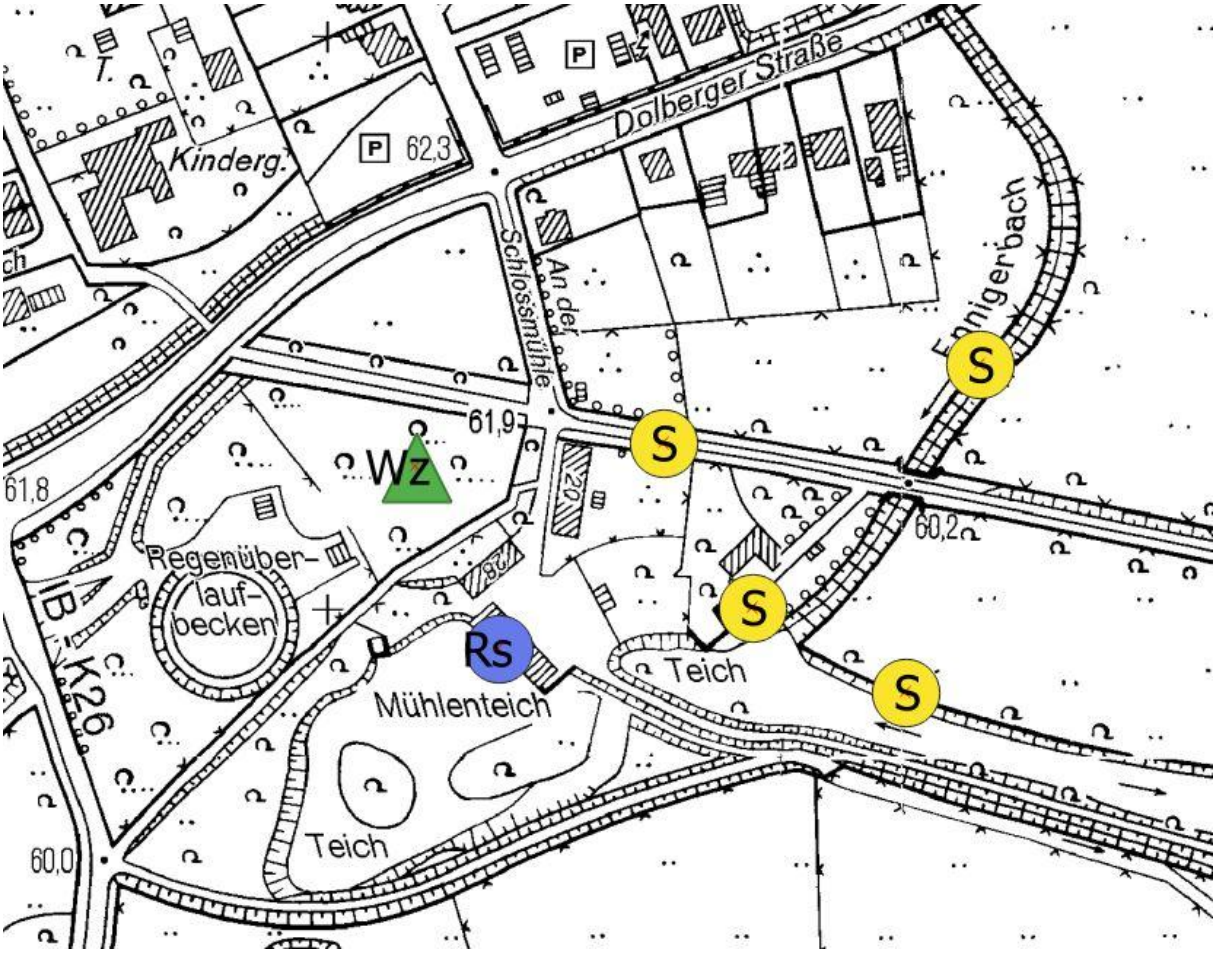

Abbildung 3: Nachweise planungsrelevanter Brutvögel

Kreise: = Brutbachweise / Reviere: S = Star (Einzelpaare), Rs = Rauchschwalbe (3-4 Reviere)

Dreieck: Brutverdacht: Wz = Waldkauz

Bei der gezielten Nachsuche nach einem möglichen Brutvorkommen von Eulenvögeln im Bereich der Schlossmühle - insbesondere des im Gebiet bereits nachgewiesenen Waldkauzes - blieb auch im Jahr 2018 ohne Nachweise einer möglichen Brut im Bereich der Gebäude. Die Art konnte zwar bei den Begehungen im März über Klangattrappen angelockt und zur Antwort verleitet werden, doch ist das Tier hierbei aus der Umgebung zugeflogen. Ein genauerer Nachweis des Blutplatzes gelang nicht. Auch bei späteren Begehungen im Mai / Juni, bei denen ggf. Bettelrufe junger Käuze hätten erfasst werden können, erging kein Hin-

weis auf eine Gebäudebrut an der Schlossmühle oder weiteren Gebäuden. Ebenfalls wurden keine weiteren Eulenarten oder sonstige Greifvögel nachgewiesen.

Als weitere planungsrelevante Art wurde noch der Kiebitz als Durchzügler auf dem Grünland im Osten, vermehrt aber auf der angrenzenden Feuchtwiese nachgewiesen.

Die Vorkommen der Rauchschwalbe an der Schlossmühle konnten ebenfalls bestätigt werden. Hier brütet – analog zu den Daten aus 2009 - auch die nicht planungsrelevante Gebirgsstelze.

Einzelne Brutpaare des seit 2018 als planungsrelevant geführten Stars nutzen Höhlen in alten Bäumen des Gebiets. Hier sind die Linden an der Schlossstraße (1 Brutpaar) , ein Höhenbaum am Ufer des Mühlenteiches (1 BP) sowie die Baumweiden am Ennigerbach bzw. am Südufer des Mühlengraben zu nennen (vermutlich 2 BP).

3.4.3.2 Ergebnisse Fledermäuse

Im Gebiet konnten, analog zu den Erhebungen in 2009, folgende Arten im Gebiet nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler

Breit- und Zwergfledermaus wurden bei den Begehungen in den frühen Abendstunden regelmäßig und nahezu flächendeckend im Planbereich nachgewiesen. Diese Arten fliegen bevorzugt lineare Gehölzstrukturen bzw. baumbestandene Freiflächen zur Nahrungssuche ab. Insofern bietet der Planbereich hier ein großes Potential an. Weitere Nachweise konnten auch noch aus östlich gelegenen Bereichen am Schloss Heessen erbracht werden. Beide Arten konnten oft gemeinsam festgestellt werden, wobei die Zwergfledermaus meist etwas früher flog und etwas häufiger war. Insgesamt konnten aber jeweils nur 1-2 Individuen registriert werden.

Die Wasserfledermaus konnte an den Gewässern am Südrand registriert werden. Etwas später ausfliegend als die oben genannten Arten wurden im Bereich des Mühlenteichs bis etwa 1-3 Tiere, am Mühlengraben einzelne Individuen festgestellt werden (Abschätzung der absoluten Häufigkeiten schwierig).

Der große Abendsegler konnte erfasst werden, als er das Gebiet in großer Höhe in südliche Richtung vermutlich in ein Jagdhabitat über der Lippeaue überflog. Ein Bezug dieser Art zum Gebiet ließ sich nicht feststellen, potentiell ist das Gebiet aber auch als Nahrungshabitat geeignet. Diese Art könnte theoretisch auch in Höhlen in den alten Bäumen Quartiere beziehen.

Bis auf den Großen Abendsegler nutzen die übrigen nachgewiesenen Arten als „Hausfledermäuse“ eher das Angebot an Spaltenverstecken an Gebäuden. Hier bestehen Potentiale

an der Schlossmühle oder anderen alten Gebäuden, so dass bei den Begehungen insbesondere auch auf eventuell am Gebäude ausfliegende Tiere geachtet wurde (insbesondere bei Zwerg- und Breitflügelmaus – Ausflug Wasserfledermaus i.d.R. bei Dunkelheit, daher nicht erkennbar). Direkte Nachweise eines Quartiers oder Hinweise auf unmittelbar ausfliegende Tiere konnten bei den Begehungen aber nicht erbracht werden. Eine Begehung und Nachsuche innerhalb der Gebäude erfolgte wegen der starken Baufälligkeit und mangelnden Zugänglichkeit aber nicht. Falls sich aber tatsächlich Quartiere innerhalb des Gebäudes befinden, spricht die geringe Anzahl der registrierten Individuen aber gegen eine besondere Bedeutung – also vermutlich eher Quartiere von Einzelindivduen als Bedeutung als Wochenstube.

3.4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.4.4.1 Avifauna

Im Planbereich wurden in den letzten Jahren mehrere Kartierungen (planungsrelevanter) Arten durchgeführt. Bei der Kartierung aus 2009 wurden auch alle sonstigen Vogelarten erhoben, so dass hier ein breites Spektrum an Arten erfasst wurde. Da sich die Biotope im Planbereich nicht grundlegend geändert haben, sind diese Ergebnisse grundsätzlich zu übertragen. Dass der Planbereich auch heute noch von zahlreichen nicht planungsrelevanten Arten als Brutrevier genutzt wird, lässt sich auch durch die Begehungen in 2018 bestätigen. Beispielhaft zu nennen seien Grünfink, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Bachstelze, u.v.a. Ob diese Arten als Brutvögel oder nur als Nahrungsgäste vorkamen, wurde nicht detailliert ermittelt, da diese Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG freigestellt sind. Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen und der frequenten Registrierungen im Gebiet zur Brutzeit ist für die meisten Arten eine Brut im Gebiet anzunehmen.

Folgende Vogelarten waren in 2009 als planungsrelevante Arten gelistet und wurden im Gebiet nachgewiesen:

- Teichhuhn* (Brutvogel, keine planungsrelevante Art mehr in 2018)
- Turmfalke (Totfund, kein Brutnachweis)
- Grünspecht* (Gastvogel, keine planungsrelevante Art mehr in 2018)
- Waldkauz (Gastvogel / Nahrungsgast)
- Kiebitz (Gastvogel / Durchzügler)
- Kuckuck (Gastvogel / Nahrungsgast)
- Rauchschwalbe (Gastvogel / Nahrungsgast)
- Schleiereule (Angabe Anwohner, früher Brutvogel, kein Nachweis mehr in 2009)
- Gartenrotschwanz (Angabe Anwohner, früher Brutvogel, kein Nachweis mehr in 2009)

Folgende Art kam im Gebiet vor, war aber in 2009 nicht als planungsrelevante Art geführt:

- Star* (Brutvogel)

Im Rahmen der Kartierung planungsrelevanter Vogelarten wurden in 2017 im Planbereich nur die Rauchschwalbe als planungsrelevante Art als Brutvogel erfasst und die Brutplätze lokalisiert:

- Rauchschwalbe (Brutvogel)

Der Star kam ebenfalls im Gebiet vor, war aber in 2017 nicht als planungsrelevante Art geführt, die Brutplätze wurden daher nicht lokalisiert:

Die Überprüfung der planungsrelevanten Arten im Jahr 2018 erbrachte folgende Ergebnisse:

- Rauchschwalbe (Brutvogel / Nahrungsgast)
- Star* (Brutvogel)
- Waldkauz (Gastvogel / Nahrungsgast)
- Kiebitz (Gastvogel / Durchzügler)

Es zeigt sich insgesamt, dass das Gebiet und das nähere Umfeld für einige planungsrelevante Arten eine relativ hohe Besiedelungskontinuität bzw. Bedeutung erlangt. Hier sind z. B. Rauchschwalbe, Star, Waldkauz oder Kiebitz zu nennen, wobei aktuell nur die Rauchschwalbe und der Star im Planbereich selber brüten. Die anderen Arten treten als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste auf.

Es zeigt sich aber auch, dass einige Arten, die vor 2009 das Gebiet – vor allem den Bereich um die Schlossmühle herum – noch nutzten, inzwischen aus dem Gebiet verschwunden sind (Gartenrotschwanz, Schleiereule, Turmfalke). Für Schleiereule und Turmfalke bestehen dabei im Bereich der Schlossmühle vermutlich noch potentielle Brutmöglichkeiten, werden aber aktuell wohl nicht mehr genutzt. Der Gartenrotschwanz kommt dagegen im gesamten Stadtgebiet faktisch nicht mehr als Brutvogel vor.

(* seitens des LANUV erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Anpassung der Liste der planungsrelevanten Arten, i.d.R. abhängig vom Gefährdungsstatus in NRW; aktuell sind die letzten Anpassungen aus 2018 maßgeblich)

3.4.4.2 Fledermäuse

Im Hinblick auf die Fledermausfauna kann eine langjährig kontinuierliche Bedeutung als Jagdhabitat für folgende Arten festgestellt werden:

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler

Denkbar ist sicherlich auch das Vorkommen weitere Arten, die z. T. ggf. saisonal das Gebiet nutzen können wie Rauhautfledermaus oder Fransenfledermaus.

Ein Hinweis auf ausfliegende Tiere aus potentiellen Quartieren an den Gebäuden konnten weder in 2009 noch in 2018 erbracht werden.

3.4.4.3 Amphibien

Im Hinblick auf die Gruppe der Amphibien konnten bei der Kartierung keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Im Mühlenteich wurden folgende nicht planungsrelevante Amphibienarten erfasst:

- Erdkröte
- Wasserfrosch-Komplex
- Teichmolch
- Bergmolch

3.5 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte / potentielle Betroffenheit

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde durch systematische faunistische Kartierungen in 2009 und 2017 überprüft. Ergänzende Erhebungen wurden in 2018 durchgeführt.

3.5.1 Avifauna

Bei diesen Kartierungen konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aktuell planungsrelevanten Vogelarten

- Rauchschwalbe (Brutvogel)
- Star (Brutvogel)

nachgewiesen werden.

Diese Arten sind gegebenenfalls von den Planungen betroffen, da durch die späteren Baumaßnahmen u. U. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden könnten. Für diese Arten ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchzuführen, die tatsächliche Betroffenheit im Einzelfall zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen einzuplanen, sofern die Bestimmungen des § 44 Absatz 1 (5) für die betroffene Art nicht ohne Maßnahme greifen (Erhalt der ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang).

3.5.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse gelten als „planungsrelevante Arten“ und sind als Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Arten anzusehen. Die genannten Fledermäuse nutzen den Luftraum über dem Planbereich als Jagdhabitat.

Gemäß VV-Artenschutz (2016) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“,* sofern sie nicht essentiell sind. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Desweiteren ist für weite Bereiche des Plangebietes auch keine Funktionseinschränkung in dieser Hinsicht zu erwarten.

Ein Hinweis auf ausfliegende Tiere aus potentiellen Quartieren an den Gebäuden konnten bei den Kartierungen nicht erbracht werden. Grundsätzlich bestehen in den alten Gebäuden aber potentielle Quartiere. Auf Grund der Lebensweise der Arten mit wechselnden Quartieren ist aber eine Nutzung in Zukunft als Sommerquartier nicht vollständig auszuschließen. Eine Eignung als Winterquartier besteht auf Grund der Gebäudestrukturen nicht.

Eine direkte Betroffenheit kann daher aktuell zwar nicht festgestellt werden, allerdings soll hier auch für die Gruppe der Hausfledermäuse ebenfalls eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt werden, um die tatsächliche Betroffenheit im Einzelfall der Bauvorhaben zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder ggf. CEF-Maßnahmen einzuplanen.

3.5.3 Amphibien

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann eine relevante Bedeutung für streng geschützte Amphibienarten ausgeschlossen werden. Es konnten hier keine Nachweise erbracht werden. Die Laichhabitate der nachgewiesenen besonders geschützten Amphibienarten sind durch die Planung selber nicht betroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Planbereich insgesamt auch eine Funktion als Landhabitat übernimmt. Hierbei werden von den Amphibienarten in der Regel Gehölzbestände genutzt, die allerdings eher randlich, gewässernah im Planbereich lokalisiert und von Veränderungen nicht oder nur in geringem Umfang betroffen sind. Eingriffe in kleine Teile des Waldstückes lassen sich im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum hier durchaus kompensieren.

Desweiteren zeigen die Nachweise an den jährlich vom Naturschutzbund Hamm (NABU) aufgestellten Amphibienschutzzäunen an der Fährstraße, dass eine starke Wanderung aus den Waldflächen westlich der Fährstraße (Winterquartiere) in die Laichhabitate am Mühlenteich und in den Mühlengraben etc. erfolgt. Insofern ist eine Funktion des Planbereiches als essentieller Wanderungskorridor nicht erkennbar.

3.5.4 Fazit

Für folgende Arten ist Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchzuführen:

- Rauchschwalbe (Brutvogel)
- Star (Brutvogel)
- „Hausfledermäuse“

3.6 Art-für-Art-Betrachtungen der Stufe II

3.6.1 „Hausfledermäuse“ (Zwergfledermaus)

Ausgehend von der Abfrage des FIS für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden „Hausfledermäuse“ soll die Zwergfledermaus stellvertretend für die „Hausfledermäuse“ als potentiell betroffene Art betrachtet werden. Sie zählt zu den allgemein noch relativ häufigen (und nicht gefährdeten) Arten und ist auch im Siedlungsbereich durchaus zu erwarten. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigen gleichbedeutend auch die Ansprüche weiterer „Hausfledermäuse“ (wie z. B. die der ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Breitflügelfledermaus).

3.6.1.1 Allgemeine Informationen

Die Zwergfledermaus ist an menschliche Siedlungen angepasst und weist hinsichtlich ihrer Quartierfindung Präferenzen zu Siedlungsbereichen und zu Verstecken an und in Gebäuden auf.
Die Zwergfledermaus befindet sich in NRW mit zahlreichen Wochenstuben in einem günstigen Erhaltungszustand (LANUV 2012). Gemäß der Roten Liste 2010 NRW wird sie als nicht gefährdet geführt. Die Sommerquartiere/Wochenstuben werden Ende April/Anfang Mai bezogen und von den zuletzt ausfliegenden Jungtieren Mitte August wieder geräumt.
Kurzbeschreibung aus dem Fachinformationssystem des LANUV unter:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529 (Auszüge):
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.
Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

3.6.1.2 Potentielle Betroffenheit der Art:

Durch einen Bebauungsplan selber können keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Allerdings können entsprechende Maßnahmen planerisch vorbereitet werden. Der Bebauungsplan trifft in der Regel keine zeitlichen Festsetzungen zur Realisierung einer Maßnahme. Im vorliegenden Fall könnte allerdings der mit dem Planvorhaben verbundene Abriss der Gebäude im Sinne einer „worst-case"-Betrachtung möglicherweise den Verlust eines (Sommer-)Quartiers verursachen. Je nach Ausführungszeitpunkt könnte unter Umständen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Um direkte Tierverluste zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden für die Gruppe der Fledermäuse folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** vorgeschlagen.

3.6.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

<u>Bauzeitenfenster (Oktober bis März) für Abrissvorhaben</u>
Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein Bauzeitenfenster für Baumaßnahmen definiert werden.

Durch einen Abriss und damit verbundener Tötung von Individuen könnte ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann durch ein Bauzeitenfenster (Abriss nur in der Zeit von Oktober bis März) vermieden werden.

<u>Ökologische Baubegleitung</u>
Sollte eine generelle Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Kurzfristig vor dem jeweiligen geplanten Abriss sind die Gebäude noch einmal genau auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Begehung ist auch z. B. eine Ausflugskontrolle durchzuführen, um einen möglichen Nachweis zu führen.

Dies gilt auch für Sanierungsarbeiten in der Schlossmühle. Das Gebäude konnte bislang wegen der Baufälligkeit nicht betreten werden. Sofern hier die Sanierungsarbeiten beginnen, sollte das Gebäude zunächst noch einmal auf mögliche Spuren und/oder Quartiere untersucht werden. Im Fall tatsächlich nachgewiesener oder potentieller Quartiere / Versteckplätze ist sicherzustellen, dass bei den Sanierungsarbeiten keine Tiere zu Schaden kommen.

Gegebenenfalls sind dann im Laufe der Baumaßnahmen entsprechende baubegleitende Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für die mögliche Schaffung von Ersatzquartieren, sofern noch Quartiere nachgewiesen werden.

Bei der Fällung von Höhlenbäumen – auch im Winter - sind die Höhlen vorab auf einen möglichen Besatz mit Tieren zu prüfen (ggf. überwinternde Abendsegler).

3.6.1.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Insgesamt ist nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen für die Gruppe der Hausfledermäuse nur ein geringes Konfliktpotential zu prognostizieren. Nachweise gelangen nur von jagenden Tieren. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können verbleibende Prognoseunsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Quartierfindung (auch zukünftig) ausgeschlossen werden.

Gemäß VV-Artenschutz (2016) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“,* sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden. Ebenfalls ist somit nicht mit einer erheblichen Störung von Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen. Daher können auch Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 2 ausgeschlossen werden.

3.6.2 Betrachtung der Stufe II Rauchschwalbe

3.6.2.1 Allgemeine Informationen

Die Rauchschwalbe ist ein etwa 19 cm großer Singvogel, der durch zwei lange Schwanzspieße („Gabelschwanz“) auffällt. Die Oberseite ist glänzend dunkel blau, die Unterseite rahmweiß gefärbt. Stirn und Kehle sind braunrot und mit einem dunklen Brustband abgesetzt. Der unermüdlich vorgetragene Ruf ist ein mehrsilbiges „wit-wit“. Der Reviergesang besteht aus einem melodischen Zwitschern, das in der Regel von Singwarten (z.B. Leitungsdrähten) vorgetragen wird. Dabei kann es zum Chorgesang von mehreren Tieren kommen. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten von 80 bis 90 km/h erbeuteten Insekten.

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Brutplatz und Brutzeiten Rauchschwalbe (*Angaben aus dem FIS des LANUV)*

Bezug Brutplätze	Ende April/Anfang Mai Eiablage
Fortpflanzungszeit	Ende April/Anfang Mai bis Anfang September

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v.a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Viehwirtschaft.
- Erhaltung und Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen (z.B. offene Viehställe und Hofgebäude, unbefestigte Wege und Hofplätze mit Wasserpfützen, Viehweiden).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der hofnahen Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

3.6.2.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

An der Schlossmühle wurden bei der Kartierung in 2017 3-4 Reviere festgestellt. Die Nester befinden sich mutmaßlich in „Gewölben“ / Nischen zum Mühlenteich hin. Genauere Angaben sind nicht möglich, da der Bereich nicht zugänglich ist.

Derzeit sind Details der geplanten Sanierung der Schlossmühle nicht bekannt. Durch die Umbaumaßnahmen könnten auch die Brutplätze direkt betroffen sein. Ob diese dann dauerhaft verloren gehen oder gegebenenfalls nur temporär gestört werden, ist derzeit nicht absehbar.

3.6.2.3 Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Bauzeitenfenster (Oktober bis März) / CEF – Maßnahmen

Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein Bauzeitenfenster definiert werden. Generell könnten artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art vermieden werden, wenn die Brutzeiten (April bis September) bei den Baumaßnahmen als Ausschlusszeiten (keine Baumaßnahmen in dieser Zeit, Baumaßnahmen nur von März bis Oktober) berücksichtigt werden und für die Art Ersatzquartiere in entsprechende Anzahl im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme geschaffen werden (bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen angeboten (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser) – bei 4 Paaren sind somit 8 Nester anzubringen.

Ökologische Baubegleitung

Sollte eine generelle Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich sein und / oder die Brutplätze dauerhaft verloren gehen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Hierbei sind u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ggf. der Kontrolle eines tatsächlichen Vorkommens der Rauchschwalbe (ab Mitte/Ende März), der Kontrolle auf Besatz der Nester vor Beginn der Bauarbeiten, ggf. weiterer Steuerung der Maßnahmen (Bauzeiten, Vermeidungsmaßnahmen);
- Es ist der genaue Zeitplan der geplanten Sanierung abzustimmen und eine mögliche Betroffenheit der Art zu prüfen;
- Falls erforderlich: Anbringung der Ersatzquartiere in entsprechende Anzahl im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme an geeigneten Stellen – nach Möglichkeit an der Schlossmühle selber ansonsten an/ in Gebäuden oder Ställen im Umfeld (Auswahl in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung).

3.6.2.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Die Maßnahmen zielen darauf ab, bei den Sanierungsmaßnahmen nicht aktiv in den Brutplatz / in das Brutgeschehen engreifen zu müssen. Hierdurch könnte es dann zu einer Zerstörung des Geleges, Vertreibung der Altvögel u.ä. und somit ggf. zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Langfristig wird durch die CEF-Maßnahme an der Schlossmühle bzw. im nahen Umfeld der Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt, um die ökologische Funktion der (möglicherweise) von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten (vgl. § 44 (1) Satz 5 BNatSchG), so dass entsprechende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden können.

Ein mögliches Tötungsverbot betrifft auch nicht planungsrelevante Vogelarten (wie z. B. die Gebirgsstelze, die an der Schlossmühle brütet). Insofern ist auch bei diesen Arten zu verhindern, dass Bruten gestört werden. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.

3.6.3 Betrachtung der Stufe II Star

3.6.3.1 Allgemeine Informationen

Beim Star handelt es sich mit einer Körperlänge von 21,5 cm um einen mittelgroßen Singvogel. Der Schwanz ist kurz und die Flügel wirken im Flug dreieckig und spitz. Im Schlichtkleid sind die Körperfedern schwarz und haben weiße Spitzen. Das gesamte Gefieder erscheint dadurch stark gefleckt. Der Schnabel ist dunkel. Der Wechsel zum Prachtkleid erfolgt im Frühjahr ohne Mauser. Das Gefieder ist dann insgesamt schwarz und zeigt einen metallischen grün-blau-violetten Glanz. Der Schnabel ist gelb. Die Geschlechter unterscheiden sich nur geringfügig. Das Weibchen glänzt weniger intensiv metallisch und das Perlmuster des Gefieders bleibt meist deutlicher erhalten. Die Schnabelbasis des Männchens ist im Prachtkleid unten hellblau, die des Weibchens rötlich weiß. Der Star verfügt über ein reiches Stimmenrepertoire. Sein Gesang setzt sich aus lauten, langgezogenen Pfeiftönen und leisen knackenden, knirschenden Passagen zusammen. Außerdem ist er in der Lage andere Vogelstimmen (z.B. Pirol) oder Umgebungsgeräusche zu imitieren und in seinen Gesang einzubauen.

Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Pflanzenschutzmittel).

- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Brutplätzen (Bäume, Nischen an Gebäuden, Nistkästen).
- Erhaltung und Förderung der Brutkolonien (Belassen der Nistplätze, Erhalt einer rauen Fassadenoberfläche); bei Brutplatzmangel ggf. Anbringen von Kunstnestern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September); Sanierungsarbeiten und Umbauten an Gebäuden mit Kolonien nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der brutplatznahen Grünlandnutzung (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Brutplatz und Brutzeiten Star (*Angaben aus dem FIS des LANUV)*

Bezug Brutplätze / Reviere	Ende Februar / Anfang März
Fortpflanzungszeit	Anfang April / Juni

3.6.3.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

An der Schlossmühle wurden bei der Kartierung in 2017 2-3 Reviere festgestellt. Die Nester befinden sich den Linden an der Schlossstraße, einem Höhlenbaum am Ufer des Mühlengrabens und vermutlich in den Ufergehölzen des Ennigerbaches bzw. am Mühlengraben (Südseite)

Es ist davon auszugehen, dass mindestens die Brutplätze in den Linden entfallen, ggf. auch Höhlenbaum am Mühlengraben, da er ggf. dauerhaft nicht als verkehrssicher eingestuft werden kann. Somit sind somit mindestens 1-2 Brutplätze direkt betroffen. Ob diese Brutplätze allerdings dauerhaft belegt sind, ist eher zweifelhaft. (*HINWEIS: in 2019 gelangen bei stichprobenhaften Begehungen an der Schlossstraße keine Nachweise).*

3.6.3.3 Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Fällarbeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (30.09.bis 01.03.) durchzuführen. Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, sofern alle Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung angewandt werden. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Brutplatzverluste) von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Sofern von den Rodungsmaßnahmen Höhlenbäume betroffen sind, sind die Höhlen vorab auf einen möglichen Besatz durch Tiere zu untersuchen.

Es wird empfohlen die Fällungen im Planbereich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es sollten nach Möglichkeit vor allem im Uferbereich auch alte Bäume erhalten bleiben, auch wenn sie zukünftig am Rande der Gärten stehen werden, sofern hier nicht Argumente der Verkehrssicherungspflicht bzw. der möglichen Gefährdung von Anwohnern zwingend entgegenstehen. Im Bebauungsplan ist entlang der Gewässer aber auch ein 5 m breiter Schutzstreifen ohne weitere Eingriffe vorgesehen.

Die markanten Einzelbäume (Eichen) sind grundsätzlich zu erhalten.

CEF – Maßnahmen

Sofern die Brutplätze in Anspruch genommen werden, sind für die Art Ersatzquartiere in entsprechende Anzahl im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme zu schaffen. Für den Star gibt es seitens des LANUV noch keine Empfehlung, was die Menge der erforderlichen Ersatzbruthilfen angeht. Analog zur Rauchschwalbe wird hier vorgeschlagen, dass pro Paar mindestens 2 artspezifisch geeignete Nisthilfen auszubringen sind. Diese können am verbleibenden Baumbestand – z. B. an den Alteichen oder anderen Bäumen (z. B. am Ufer) angebracht werden. Die Nahrungshabitate bleiben im Umfeld und im Planbereich in ausreichender Quantität erhalten. Die Anzahl und Auswahl der Nisthilfen ist ebenso wie die Auswahl der Standorte mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
(HINWEIS: Mitte April 2019 wurden 4 Starenkästen im Umfeld des Planbereiches angebracht: an 2 Alteichen auf dem östlich angrenzenden Grünland, an 1 Esche am Weg, östlich, an 1 Pappel im Bereich des Wäldchens am Regenrückhaltebecken)

3.6.3.4 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Die Maßnahmen zielen darauf ab, bei den Rodungsmaßnahmen nicht aktiv in den Brutplatz / in das Brutgeschehen engreifen zu müssen. Hierdurch könnte es dann zu einer Zerstörung des Geleges, Vertreibung der Altvögel u.ä. und somit ggf. zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Langfristig wird durch die CEF-Maßnahmen im Planbereich der Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt, um die ökologische Funktion der (möglicherweise) von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten (vgl. § 44 (1) Satz 5 BNatSchG), so dass entsprechende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden können.

3.7 Abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch einen Bebauungsplan selber können grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden. Dies kann theoretisch nur durch die durch den Bebauungsplan begründete konkrete Vorhabensplanung geschehen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher unter anderem zu prüfen. ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen würden. In diesen Fällen dürfte der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft gelangen. Hierzu wurde die hier vorliegende Artenschutzprüfung durchgeführt.

Bei der Prüfung wurde der Bestand an planungsrelevanten Arten aus den Ergebnissen mehrerer Kartierungen betrachtet und aktuelle Vorkommen berücksichtigt. Dabei wurden mehrere Arten identifiziert, die durch die Vorhaben, die durch den Bebauungsplan begründet werden, betroffen sein könnten. Dieses sind:

- Rauchschwalbe (Brutvogel)
- Star (Brutvogel)
- „Hausfledermäuse“

Für diese Arten wurde daher eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II der ASP) durchgeführt. Dabei wurden wesentlich Charakteristika der Art, Ansprüche an den Lebensraum und das Vorkommen in NRW allgemein beschrieben. Es wurde die mögliche Betroffenheit der Art ermittelt und jeweils artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs – und ggf. CEF-Maßnahmen formuliert. Der Bebauungsplan setzt nur einen rechtlichen Rahmen für die Realisierung der späteren Vorhaben. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen (Zeitpunkt und Ausführung, z. B. von Sanierungsarbeiten) ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Somit sind die hier z. T. allgemein formulierten Maßnahmen in der Regel im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung noch einmal festzusetzen und bei der Umsetzung der Vorhaben verbindlich zu beachten. Hier ist insbesondere die ökologische Baubegleitung zu nennen, durch die mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei den Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können. Für die einzeln geprüften Tierarten wurde eine abschließende artenschutzrechtliche Prognose unter Einbeziehung der oben genannten Maßnahmen des Risikomanagements getroffen. **Insgesamt ist festzustellen, dass bei Einhaltung der dargestellten Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.**

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dies ist bei dem hier geprüften Planvorhaben unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahme nicht zu erwarten.

Somit können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Es ist insofern auszuschließen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 07.093 – An der Schlossmühle Heessen – unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, im Mai 2019

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 07.093 – Schlossmühle Heessen, Stand 03/2019)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 17.12.2015, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRT-SCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – (2017)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013 (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 1)

VV-ARTENSCHUTZ vom 06.06.2016 Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start

5 Fotodokumentation

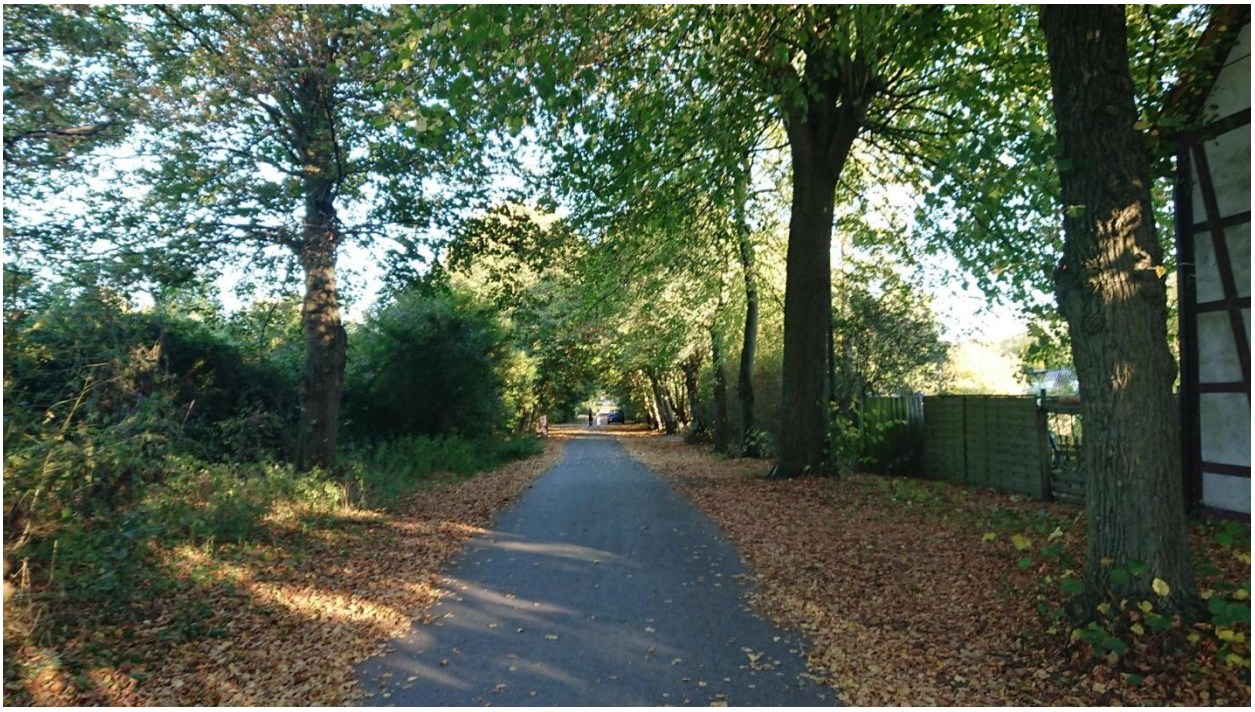

Foto 1: Schlossstraße

Foto 2: Zugang Schlossmühle, links altes Fachwerkhaus (Nr. 28, Sanierung)

Foto 3: Junger Wald im Westen

Foto 4: Gartenbrache an altem Fachwerkhaus

Foto 5: Altes Fachwerkhaus (Nr. 20, Abriss)

Foto 6: Schlossmühle

Foto 7: Schlossmühle

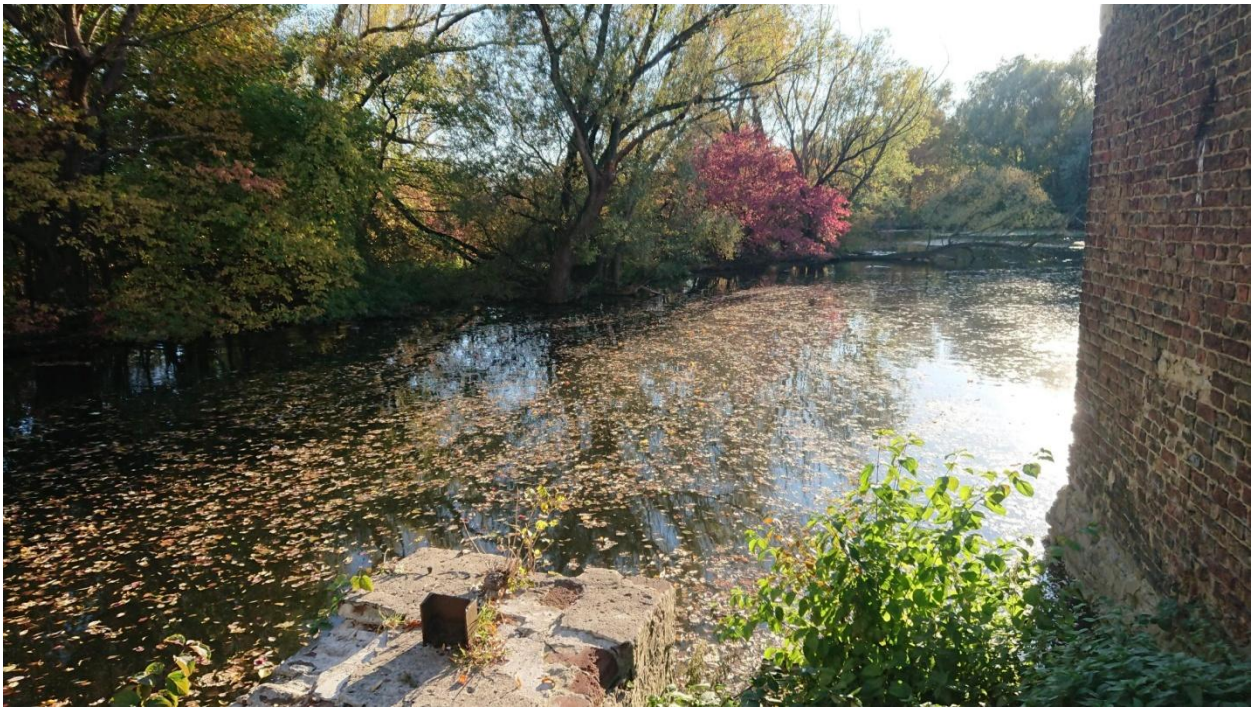

Foto 8: Mühlenteich

Foto 9: Uferbereich Vereinsheim Marinekameradschaft, Altbaum

Foto 10: Uferbereich Vereinsheim Marinekameradschaft, Betonplattform

Foto 11: Höhlenbaum Schlossstraße

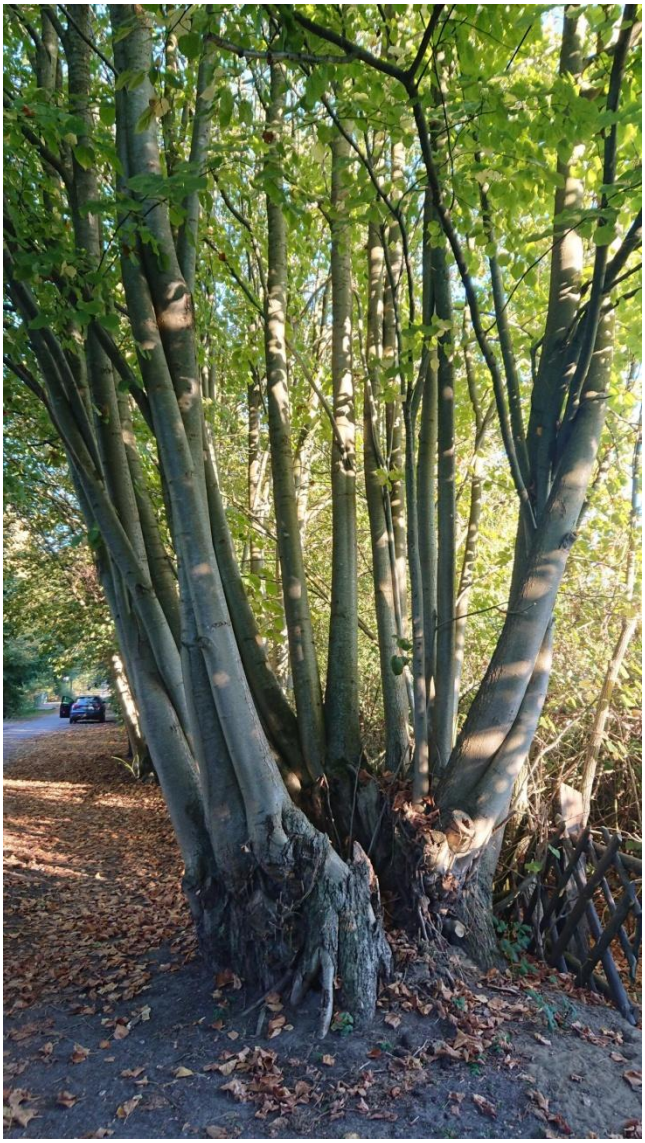

Foto 12: Mehrstämmige alte Linde Schlossstraße